

Stadt Heidelberg
Dezernat IV, Amt für Umweltschutz, Energie und Gesundheitsförderung

**Strukturelle Verbesserungen;
Änderung der Baumschutzsatzung**

Beschlussvorlage

Beschlusslauf!

Die Beratungsergebnisse der einzelnen
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Umweltausschuss	20.10.2004	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	27.10.2004	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Umweltausschuss	30.11.2004	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	01.12.2004	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Gemeinderat	16.12.2004	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Umweltausschuss und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen folgenden Beschluss des Gemeinderats:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, eine Änderung der Baumschutzsatzung zu den nachstehenden Punkten vorzubereiten:

- 1. Heraufsetzung des Stammumfanges der unter Schutz gestellten Bäume von derzeit 60 cm auf 100 cm und bei Obstbäumen auf 80 cm (§ 2 Abs. 1 Satz 1).*
- 2. Streichung der bisherigen Regelung für mehrstämmige Bäume (§ 2 Abs. 1 Satz 2).*
- 3. Klarstellung, dass Entscheidungen über Befreiungen im Zusammenhang mit Bauanträgen mit der Baugenehmigung erfolgen (§ 6 Abs. 2).*
- 4. Aufnahme eines Verweises auf das im Amt für Baurecht und Denkmalschutz erhältliche Merkblatt „Baumschutz auf Baustellen“ im Zusammenhang mit dem Anordnungsrecht für Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Bäume, insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen (§ 8 Abs. 1).*

Anlagen zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Entwurf zur Änderung der Satzung über den Schutz von Bäumen in Heidelberg (Baumschutzsatzung)
A 1	GR 16.12.2004_Änderung der Satzung über den Schutz von Bäumen in Heidelberg (Baumschutzsatzung)
A 2	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
A 3	1. Ergänzung mit Datum vom 18.11.2004

Sitzung des Umweltausschusses vom 20.10.2004

Ergebnis der nicht öffentlichen Sitzung des Umweltausschusses vom 20.10.2004

6 **Strukturelle Verbesserungen;
Änderung der Baumschutzsatzung**
Beschlussvorlage 0169/2004/BV

Es melden sich zu Wort:
Stadträtin Marggraf, Stadtrat Schladitz

Stadträtin Marggraf erklärt für die Fraktion der GAL, dass diese dem Beschlussvorschlag nicht zustimmen wird. Die GAL möchte die Baumschutzsatzung in ihrer alten Form erhalten. Stadtrat Schladitz möchte vom Vorschlag der Verwaltung abweichen. Stadtrat Schladitz strebt die Heraufsetzung des Stammumfangs der unter Schutz gestellten Bäume von derzeit 60 cm auf 90 cm an. Dies soll jedoch zunächst in der nächsten Fraktionssitzung diskutiert werden.

Aufgrund dieses Anliegens stellt Stadtrat Schladitz den **Antrag:**

Die Beschlussvorlage wird ohne Beschlussfassung in den Haupt- und Finanzausschuss weitergegeben.
--

Abstimmungsergebnis: beschlossen mit 11:0:0 Stimmen

gez.

Bürgermeister Dr. Würzner

Ergebnis: beraten ohne Beschlussempfehlung

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 27.10.2004

Ergebnis aus der nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 27.10.2004:

- 2 **Strukturelle Verbesserungen;
Änderung der Baumschutzsatzung**
Beschlussvorlage 0169/2004/BV

Stadtrat Schladitz erklärt für die SPD-Fraktion, dass sie sich dem Vorschlag von BUND anschließen, und **beantragt** die Heraufsetzung des Stammumfanges für Obstbäume auf 70 cm und allen übrigen Bäume auf 90 cm.

Oberbürgermeisterin Weber erklärt, dass die Auswirkungen dieses Antrages von der Verwaltung zuerst zu prüfen sind.

Stadtrat Schladitz schlägt daher vor, ohne Beschlussfassung erneut in den Umweltausschuss und danach in den Haupt- und Finanzausschuss zurückzuverweisen.

Hiergegen erhebt sich keine Gegenrede.

gez.....
Beate Weber

Ergebnis: verwiesen in Umweltausschuss

Sitzung des Umweltausschusses vom 30.11.2004

Ergebnis der nicht öffentlichen Sitzung des Umweltausschusses vom 30.11.2004

6 **Strukturelle Verbesserungen**
Änderung der Baumschutzsatzung
Beschlussvorlage 0169/2004/BV

Es melden sich zu Wort: Stadtrat Schladitz, Stadtrat Dr. Weiler-Lorentz

Stadtrat Schladitz stellt folgenden **Antrag**:

Der Stammumfang für Obstbäume soll auf 70 cm und für alle übrigen Bäume auf 90 cm heraufgesetzt werden.

Abstimmungsergebnis: mit 2 : 5 : 3 Stimmen abgelehnt

Nachdem der Änderungsantrag von Stadtrat Schladitz abgelehnt ist, stellt Bürgermeister Dr. Würzner den von der Verwaltung erarbeiteten Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: mit 5 : 5 : 0 Stimmen abgelehnt

gez.

Bürgermeister Dr. Würzner

Ergebnis: Zustimmung zur Beschlussempfehlung abgelehnt
Ja 5 Nein 5 Enthaltung 0

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 01.12.2004

Ergebnis der nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 01.12.2004:

- 18 **Strukturelle Verbesserungen**
Änderung der Baumschutzsatzung
Beschlussvorlage 0169/2004/BV

Es melden sich zu Wort:
Stadtrat Schladitz, Stadträtin Dr. Trabold

Stadtrat Schladitz stellt erneut den im Umweltausschuss abgelehnten **Antrag:**

Der Stammumfang für Obstbäume soll auf 70 cm und für alle übrigen Bäume auf 90 cm herabgesetzt werden.
--

Abstimmungsergebnis: mit 4 : 6 : 3 Stimmen abgelehnt

Oberbürgermeisterin Weber stellt den Beschlussvorschlag der Verwaltung zur Abstimmung.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt folgenden Beschluss des Gemeinderats:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, eine Änderung der Baumschutzsatzung zu den nachstehenden Punkten vorzubereiten:

5. *Heraufsetzung des Stammumfanges der unter Schutz gestellten Bäume von derzeit 60 cm auf 100 cm und bei Obstbäumen auf 80 cm (§ 2 Abs. 1 Satz 1).*
6. *Streichung der bisherigen Regelung für mehrstämmige Bäume (§ 2 Abs. 1 Satz 2).*
7. *Klarstellung, dass Entscheidungen über Befreiungen im Zusammenhang mit Bauanträgen mit der Baugenehmigung erfolgen (§ 6 Abs. 2).*
8. *Aufnahme eines Verweises auf das im Amt für Baurecht und Denkmalschutz erhältliche Merkblatt „Baumschutz auf Baustellen“ im Zusammenhang mit dem Anordnungsrecht für Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Bäume, insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen (§ 8 Abs. 1).*

gez.

.....
Beate Weber

Ergebnis: Zustimmung zur Beschlussempfehlung

Ja 10 Nein 3 Enthaltung 1

Sitzung des Gemeinderates vom 16.12.2004

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 16.12.2004:

- 48 **Strukturelle Verbesserungen;
Änderung der Baumschutzsatzung**
Beschlussvorlage 0169/2004/BV

Es melden sich zu Wort:

Stadtrat Schladitz, Stadträtin Marggraf, Stadtrat Dr. Weiler-Lorentz, Stadtrat Brants, Stadtrat Rehm, Stadtrat Weiss, Stadträtin Spinnler

Stadtrat Schladitz stellt erneut den im Umwelt- bzw. Haupt- und Finanzausschuss abgelehnten **Antrag:**

Der Stammumfang für Obstbäume soll auf 70 cm und für alle übrigen Bäume auf 90 cm herabgesetzt werden.
--

Abstimmungsergebnis: mit 16 : 18 : 1 Stimme abgelehnt

Oberbürgermeisterin Weber stellt den Beschlussvorschlag der Verwaltung zur Abstimmung:

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, eine Änderung der Baumschutzsatzung zu den nachstehenden Punkten vorzubereiten:

9. *Heraufsetzung des Stammumfanges der unter Schutz gestellten Bäume von derzeit 60 cm auf 100 cm und bei Obstbäumen auf 80 cm (§ 2 Abs. 1 Satz 1).*
10. *Streichung der bisherigen Regelung für mehrstämmige Bäume (§ 2 Abs. 1 Satz 2).*
11. *Klarstellung, dass Entscheidungen über Befreiungen im Zusammenhang mit Bauanträgen mit der Baugenehmigung erfolgen (§ 6 Abs. 2).*
12. *Aufnahme eines Verweises auf das im Amt für Baurecht und Denkmalschutz erhältliche Merkblatt „Baumschutz auf Baustellen“ im Zusammenhang mit dem Anordnungsrecht für Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Bäume, insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen (§ 8 Abs. 1).*

gez.

.....
Beate Weber

Ergebnis: mehrheitlich beschlossen

Nein 11 Enthaltung 2

Begründung:

Umsetzung des Gemeinderatsbeschlusses (DS: 204/2003/V)

Bäume ab 60 cm Stammumfang (in 1 m Höhe gemessen) werden in Heidelberg bereits seit 1986 durch die Baumschutzsatzung geschützt, welche mittlerweile breite Akzeptanz in der Bevölkerung genießt. Durch die Pflicht zur Vornahme von Ersatzpflanzungen ist sie ein wichtiges Steuerungsinstrument hinsichtlich des Erhalts von Bäumen im Stadtgebiet.

Im Zuge der Diskussion zu den strukturellen Verbesserungen zum Haushalt 2003 beauftragte der Gemeinderat die Verwaltung, eine Prüfung zur Änderung der Baumschutzsatzung durchzuführen (z. B. größerer Stammumfang für die unter Schutz gestellten Bäume). Ziel des Beschlusses ist, über eine Verringerung der zu bearbeitenden Anträge die vorgegebenen Einsparungen von ca. 25.000 € bei den Personalausgaben zu erreichen.

Die auftragsgemäße verwaltungsinterne Prüfung in diesem Zusammenhang ergab, dass, um das vom Gemeinderat vorgegebene Einsparziel zu erreichen, die Anzahl der Baumfällanträge um ca. 50 % reduziert werden müsste. Dies bedeutet eine Verringerung der Anträge von derzeit ca. 1.000 auf etwa 500. Hierfür ist es erforderlich, den Stammumfang von derzeit 60 cm auf 120 cm zu erhöhen. Mit der Heraufsetzung des Stammumfangs auf 120 cm (bei Obstbäumen auf 80 cm) wäre der Schutz stattlicher und ortsbildprägender Bäume weiterhin gewährleistet. Der ursprüngliche Schutzzweck der Baumschutzsatzung ist nur noch in einem verringertem Umfang erfüllt, da für die jetzt noch unter die Baumschutzsatzung fallenden 500 Bäume (Stammumfang zwischen 60 cm bis 120 cm) keine Ersatzpflanzungen mehr angeordnet werden können.

Naturschutzrechtliches Verfahren

Sowohl für die Änderung als auch für die Abschaffung der Baumschutzsatzung ist der Gemeinderat zuständig. Allerdings muss vorher ein Verfahren nach § 59 Naturschutzgesetz durchgeführt werden. Dieses Verfahren sieht die Anhörung betroffener Behörden, öffentlicher Planungsträger und Naturschutzverbände sowie eine öffentliche Auslegung des Entwurfs vor. Entsprechend den Anforderungen des § 59 Naturschutzgesetz erstellte das Amt für Umweltschutz, Energie und Gesundheitsförderung entsprechend den Vorgaben des Gemeinderates einen Entwurf zur Änderung der Baumschutzsatzung. Betroffene Behörden, öffentliche Planungsträger und Naturschutzverbände wurden angehört. Der Entwurf (siehe Anlage 1) wurde in der Zeit vom 14.04.2004 bis 13.05.2004 gem. § 59 Abs.2 NatSchG öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung erfolgte in der RNZ und im Stadtblatt am 07.04.2004.

Ergebnis des naturschutzrechtlichen Verfahrens

Im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange sind insgesamt acht Stellungnahmen eingegangen. Diese Stellungnahmen sind in Kopie (Anlage 2) beigefügt. Im Zuge der öffentlichen Auslegung des Entwurfs sind keine Bedenken und Anregungen eingegangen. Wie aus den eingegangenen Stellungnahmen zu ersehen ist, stimmt keine der angehörten Stellen der geplanten Änderung – insbesondere bezüglich der Heraufsetzung des Stammumfangs auf 120 cm zu. Empfohlen wird zum Beispiel seitens des BUND die Heraufsetzung auf 90 cm und bei Obstbäumen auf 70 cm. Das Landschaftsamt schlägt eine Heraufsetzung auf 100 cm vor.

Das Amt für Stadtentwicklung und Statistik lehnt die Änderung grundsätzlich ab, da diese dem Ziel einer nachhaltigen Stadtentwicklung widerspreche. Die Naturschutzbeauftragten der Stadt Heidelberg lehnen die Heraufsetzung in dem vorgesehenen Umfang ebenfalls ab und empfehlen aus stadökologischen Gründen die Heraufsetzung des Stammumfangs auf höchstens 100 cm (bei Obstbäumen auf 80 cm).

Bewertung aus der Sicht der Naturschutzverwaltung

Das von der Verwaltung erstellte Auslegungsexemplar (siehe Anlage 1) sah insgesamt drei Änderungen der geltenden Baumschutzsatzung vor:

1. Heraufsetzung des Stammumfangs von 60 cm auf 120 cm (Obstbäume auf 80 cm) mit entsprechender Änderung bei mehrstämmigen Bäumen (§ 2 Abs. 1 Sätze 1 und 2)
2. Hinweis, dass Entscheidungen über Befreiungen im Zusammenhang mit Bauanträgen mit der Baugenehmigung erfolgen (§ 6 Abs. 2).
3. Aufnahme eines Verweises auf das im Amt für Baurecht und Denkmalschutz erhältliche Merkblatt „Baumschutz auf Baustellen“ (§ 8 Abs. 1).

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 59 NatSchG sind noch zwei weitere Änderungsvorschläge unterbreitet worden:

4. Einführung einer Meldepflicht für Bäume ab 60 cm Stammumfang und eines grundsätzlichen Nachpflanzungsgebots.
5. Erhöhung des Stammumfangs von 60 cm auf 100 cm und gleichzeitige Streichung der Regelung für mehrstämmige Bäume (§ 2 Abs. 1 Satz 2).

Die insgesamt vorliegenden fünf Änderungsvorschläge werden von der Naturschutzverwaltung folgendermaßen bewertet:

Zu 1:

Wie oben dargelegt, müsste der Stammumfang auf 120 cm heraufgesetzt werden, um die vom Gemeinderat vorgegebene Einsparung von 50 % bei Personalausgaben erreichen zu können. Die eingegangenen Stellungnahmen richten sich insbesondere deshalb gegen eine solche Heraufsetzung, da diese naturschutzfachlich nicht ausreichend begründbar ist. Auch bestehen im Hinblick auf die damit verbundene reduzierte Zahl der Ersatzpflanzungen erhebliche Bedenken. Besonders gut stellt diese Problematik die Stellungnahme der Naturschutzbeauftragten vom 24.05.2004 dar. Die dort genannten naturschutzfachlichen Argumente können nicht widerlegt werden.

Zu 2:

Es handelt sich um eine sinnvolle Ergänzung, die klarstellt, dass über Bäume, die von Bauvorhaben betroffen sind, im Zusammenhang mit der Baugenehmigung entschieden wird.

Zu 3:

Das Merkblatt ist im Zusammenhang mit dem städtischen Konzept „Baumschutz auf Baustellen“ entwickelt worden, das die Akzeptanz des Baumschutzes im Rahmen von Bauvorhaben erhöhen und somit einen qualitativ besseren Baumschutz ermöglichen soll. Deshalb ist die Erwähnung in der Baumschutzsatzung sinnvoll.

Zu 4:

Den Vorschlag der Naturschutzbeauftragten, eine Meldepflicht für Bäume ab 60 cm Stammumfang und ein grundsätzliches Nachpflanzungsgebot einzuführen, halten wir nicht für praktikabel. Diese Regelung ist nicht zu überprüfen und würde zu Unklarheiten und Missverständnissen in der Bevölkerung führen. Außerdem würde sie einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen.

Zu 5:

Die Verwaltung hält den Kompromissvorschlag der Naturschutzbeauftragten für akzeptabel: Heraufsetzung des Stammumfangs auf 100 cm und bei Obstbäumen auf 80 cm und ein Verzicht auf eine Regelung für mehrstämmige Bäume. Eine solche Änderung würde die angestrebte Einsparung im Bereich der Personalausgaben von 50 % auf 30 % reduzieren, d.h. von 25.000 € auf 15.000 €. Es wären pro Jahr ca. 700 Anträge zu bearbeiten. Durch die vorgeschlagene Änderung der Baumschutzsatzung kann der Schutzzweck nach §1 und damit auch die Ziele des STEP – wenn auch im Vergleich zur bisherigen Regelung nur in vermindertem Umfang – erreicht werden. Weiterhin bleibt auch zukünftig bei 700 Antragstellungen die Möglichkeit zur Ersatzpflanzung bestehen.

Anmerkung:

Sollte dem Kompromissvorschlag der Verwaltung zugestimmt werden, muss das Anhörungsverfahren nach § 59 NatSchG wiederholt werden, da der ursprüngliche Entwurf (siehe Anlage 1) verändert wurde.

gez.

Beate Weber